

**Anlage 3**  
 (zu § 14)

**Schulaufgaben pro Schulhalbjahr oder Ausbildungsabschnitt an der Beruflichen Oberschule**

Fach	FOS-Vorkurs	BOS-Vorkurs (ganzjährig)	BOS-Vorkurs (halbjährig)	Vorklasse (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 11 (FOS)	Jahrgangsstufe 12 (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 13 (FOS und BOS)	DBFH, Ausb.-Abschnitt 1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 2	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/2
Deutsch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Englisch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Mathematik	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Profilfach 1					1	1	1	1	1		2
Profilfach 2						1	1				
Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife						1	1				
<b>Summe im Schuljahr</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>10</b> oder <b>12</b>	<b>10</b> oder <b>12</b>	<b>4</b>	<b>4</b>		<b>8</b>

## Anhang zu § 7 Nr. 15 Buchst. b:

### 4.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je dreifach Prüfungsfächer 1 bis 4	180	Prüfungsergebnis = Gesamtergebnis (GE) mindestens „ausreichend“ in allen 8 Fächern  oder  - höchstens 2 GE mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden; - beim Abitur kein GE der Prüfungsfächer 1 bis 4 mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung
4 Prüfungen, je zweifach Prüfungsfächer 5 bis 8	120	
Summe	300	mindestens 100 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

#### Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung außerhalb der acht Prüfungsfächer gemäß Nr. 4.1 geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesem Fall	Voraussetzungen für das Bestehen
330	mindestens 110 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 132 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn die fachgebundene Hochschulreife erreicht wurde und in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „ausreichend“ vorliegt.

#### 1. Berechnung der Durchschnittsnote

**M** = höchstens erreichbare Punktesumme

**E** = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

**S** = Durchschnittsnote **S**

**S** =  $17/3 - 5 \cdot E/M$

#### 2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

**Anhang zu § 7 Nr. 16:****1. Gesamtergebnisse****1.1 Technische Ausbildungsberufe**

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3		
	2+3/1	3/2					
Religionslehre <sup>1</sup>	1						
Sozialkunde	1						
Geschichte	1	1					
Deutsch <sup>2</sup>	1	2	2				
Englisch <sup>2</sup>	1	2	2				
Mathematik <sup>2</sup>	1	2	2				
Mathematik Additum	1	1					
Physik <sup>2</sup>	1	2	2				
Chemie	1	1					
Informatik	1	1					
Fachreferat	1						

**1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe**

Fach	Leistungen nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3		
	2+3/1	3/2					
Religionslehre <sup>1</sup>	1						
Sozialkunde	1						
Geschichte	1	1					
Deutsch <sup>2</sup>	1	2	2				
Englisch <sup>2</sup>	1	2	2				
Mathematik <sup>2</sup>	1	2	2				
Naturwissenschaften	1	1					
BwR <sup>2</sup>	1	2	2				
Volkswirtschaftslehre	1	1					
Informatik	1	1					
Fachreferat	1						

<sup>1</sup> Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

<sup>2</sup> Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.